



Satzung der SG Traktor Reinhardtsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SG Traktor Reinhardtsdorf e.V. und hat seinen Sitz in Reinhardtsdorf-Schöna, Ortsteil Reinhardtsdorf.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter „VR 20096“ eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und frei von religiösen und rassistischen Bindungen. Er kennt die Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates an.
- (3) Der Verein betreibt und fördert, insbesondere die Sportarten Fußball, Tischtennis, Gymnastik und Volleyball, durch die Organisation und Durchführung des Übungs-, Trainings- und Spielbetriebes.
Schwerpunkte sind dabei:
 - Förderung sportlicher Talente im Kinder- und Jugendsport
 - Förderung des Freizeit- und Seniorensports
 - Durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für die Verbreitung und Vertiefung des Sportgedankens einzutreten
 - Der Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter
 - Die Pflege des Gemeinsinns.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes,
 - durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
- (2) Ausschlussgrund eines Mitgliedes ist der grobe oder nachhaltige Verstoß gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins sowie vereinsschädigende Äußerungen und Auftreten.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Vorstandssitzung endgültig entscheidet. Erfolgt der Ausschlussbeschluss in Abwesenheit des Mitgliedes, so ist der Beschluss dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) festgehalten und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - und 6 Beisitzern
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderung
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Vereines
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im 1. Quartal stattzufinden.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund eine Einberufung fordern.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung, setzt die Tagesordnung fest und lädt durch öffentliche Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna unter Angabe der Tagesordnung sämtliche Mitglieder ein.

- (4) Die Ladungsfrist zur ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 2 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
Änderungen der Satzung,
eine Änderung des Vereinszweckes.
In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

- (3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist..

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Gemeindeamt Reinhardtsdorf-Schöna, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.01.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungsausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.